

**Anordnung
über die Verleihung des akademischen Grades
Doktor der Wissenschaften
— Promotionsordnung B —
vom 12. Juli 1988**

Aufgrund des § 16 der Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBI. II Nr. 127 S. 1022) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem, Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

§ 1 ..

Ausübung des Promotionsrechtes

(1) Das Recht zur Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften — Promotionsrecht B — wird von den Wissenschaftlichen Räten oder ihnen entsprechenden Gremien (nachfolgend Wissenschaftlicher Rat genannt) der Universitäten, Hochschulen und anderer wissenschaftlicher Institutionen (nachfolgend Hochschule genannt) ausgeübt.

(2) Der Wissenschaftliche Rat verleiht die akademischen Grade gemäß Anlage 1, soweit der Hochschule dazu das Recht erteilt worden ist.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften wird durch den Senat des Wissenschaftlichen Rates oder ein ihm entsprechendes Gremium (nachfolgend Senat genannt) wahrgenommen.

(4) Der Senat kann Fakultäten bzw. Promotionskommissionen mit der Durchführung der Verfahren beauftragen.

§ 2

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften sind:

- a) in der Regel der akademische Grad Doktor eines Wissenschaftszweiges, sofern nicht das Promotionsverfahren A in ein Promotionsverfahren B überführt wird,
- b) die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und ihre positive Bewertung,
- c) die erfolgreiche Verteidigung der Dissertation.

§ 3

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist vom Kandidaten schriftlich an den Wissenschaftlichen Rat zu richten und darf nur an einen Wissenschaftlichen Rat gestellt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) mindestens 4 Exemplare der Dissertation und die geforderte Anzahl der Thesen,
- b) ein Lebenslauf, insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang,
- c) eine Liste der Veröffentlichungen und anderer wissenschaftlicher Arbeiten, darüber vorhandene Einschätzungen, Stellungnahmen und Rezensionen,
- d) eine Beurteilung durch den zuständigen Leiter, insbesondere zur wissenschaftlichen Tätigkeit, der fachlichen Weiterbildung und Persönlichkeitsentwicklung des Kandidaten,

e) eine beglaubigte Abschrift oder Kopie der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges bzw. der Urkunde über die Verleihung des Diploms eines Wissenschaftszweiges oder der Hauptprüfung,

f) ein polizeiliches Führungszeugnis,

g) ein Dokumentationsblatt.

(3) Der Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist.

§ 4

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Beim Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 beschließt der Senat innerhalb von 2 Monaten über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Promotionsverfahrens. Mit dem Beschluß sind die Gutachter festzulegen. Die Entscheidung ist dem Kandidaten innerhalb 1 Woche schriftlich mitzuteilen.

(2) Werden die Verfahren von Promotionskommissionen durchgeführt, entscheidet der Senat auf der Grundlage einer Empfehlung über die Eröffnung oder Nichteröffnung und eines Vorschlages über die zu bestellenden Gutachter.

(3) Der Senat kann die Eröffnung eines Promotionsverfahrens von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

§ 5

Dissertation

(1) Der Kandidat hat seine hohe wissenschaftliche Qualifikation durch eine Dissertation nachzuweisen.

(2) Grundlage für die Verleihung sind wissenschaftliche Ergebnisse, die dazu beitragen, die internationale Entwicklung in den entsprechenden Wissenschaftsdisziplinen mitzubestimmen oder zu fördern. Der Erkenntniszuwachs für die Entwicklung der Theorie und/oder die Möglichkeiten für die praktische Anwendung der Forschungsergebnisse sind nachzuweisen.

(3) Als Dissertation können mehrere Einzelleistungen gleicher oder zusammenhängender Thematik in der für den Wissenschaftszweig spezifischen Form oder Ergebnisse auf der Grundlage von Forschungsberichten anerkannt werden. Diesen Arbeiten ist eine Darstellung der theoretischen Grundlagen der Einzelleistungen und ihrer Einordnung in das Wissenschaftsgebiet voranzustellen.

(4) Bei Kollektivdissertationen haben die Kandidaten über ihren Anteil an der Dissertation eine gemeinsame schriftliche Erklärung abzugeben. Gehen Dissertationen aus den Leistungen eines Forschungskollektivs hervor, hat zusätzlich der Leiter dieses Forschungskollektivs eine schriftliche Einschätzung über Anteil und Leistung des Kandidaten abzugeben.

(5) Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, daß sie selbständig verfaßt und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden.

(6) Die Ergebnisse der Dissertation sind in Thesen zusammenzufassen, die den Erkenntniszuwachs widerspiegeln. Sie sind Bestandteil der Dissertation. Der Wissenschaftliche Rat kann für die Gestaltung der Dissertation und Thesen Anforderungen stellen sowie Umfangsbegrenzungen festlegen.

(7) Für Bürger der DDR kann der Rektor bzw. zuständige Leiter der Einrichtung, an der das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll, auf Antragstellung durch den Kandidaten die Genehmigung zur Einreichung der Dissertation